

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00092 vom 7. November 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2007.00092

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00092 du 7 novembre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2007.00092 del 7 novembre 2008

Erwägungen

E. 2

2.1. Streitig ist der Anspruch auf eine Komplementärrente der Unfallversicherung über Ende August 2004 hinaus.

2.2. Im vorliegenden Fall wird nicht geltend gemacht, es seien neue Tatsachen oder neue Beweismittel aufgetaucht, welche als Grundlage für eine Revision dienen könnten. Die Winterthur stellte sich in ihrer Einspracheentscheid vom 7. Februar 2007 auf den Standpunkt, die ursprüngliche - gestützt auf die medizinischen Akten und die Verfügung der IV-Stelle vom August 1998 (richtig: September 1998 [vgl. Urk. 17/7]) erfolgte - Zusprechung einer Rente mit Verfügung vom 16. März 1999 sei klar unrichtig gewesen (Urk. 2 S. 2 unten). Die Zulässigkeit der hier streitigen Wiedererwägung ist also nach Massgabe von Art. 53 Abs. 2 ATSG zu beurteilen. Dabei ist unbestritten, dass die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Zu prüfen ist jedoch, ob die Verfügung vom 16. März 1999 zweifellos unrichtig war.

2.3. Im - unangefochten in Rechtskraft erwachsenen - Urteil vom 19. Juni 2006 (Urk. 9/113) führte das hiesige Gericht aus, dass die IV-Stelle in ihrer Verfügung vom September 1998 davon ausgegangen sei, dass es der Beschwerdeführerin vor Abschluss der Heilbehandlung nicht zumutbar gewesen sei, einer angepassten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Verwaltung habe sich dabei offenbar vor allem auf die Stellungnahme von Dr. med. C. ____, Oberarzt an der Klinik D. ____, vom Juli 1998 gestützt. Dieser habe am 9. Juli 1998 festgehalten, erst nach dem Entscheid, ob das vordere Kreuzband ersetzt werden solle, und nach abgeschlossener Heilung, die nicht vor 6 Monaten erwartet werden könne, könne definitiv entschieden werden, was für eine Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit (Wechselbelastung zwischen Sitzen und Gehen) möglich sei. Je nach Belastung wäre eine Tätigkeit von 50 % oder allenfalls mehr zumutbar (Urk. 9/113 S. 5 f. Erw. 3.2).

2.4. Das hiesige Gericht hat im erwähnten Entscheid ferner erwogen, dass sich aus dieser ärztlichen Stellungnahme bei richtiger Betrachtungsweise keine rentenbegründende Invalidität hätte ableiten lassen. Im Bericht vom 17. Mai 1999, in dem festgehalten worden sei, dass seit der Untersuchung vom Juli 1998 keine relevanten Veränderungen des Gesundheitszustands eingetreten seien, habe Dr. C. ____ klar festgestellt, dass der Patientin eine ausschliesslich sitzende Tätigkeit zumutbar wäre, wobei bei der Wahl der angepassten Tätigkeit darauf zu achten sei, dass keine längere Gehstrecke zur Arbeit und kein regelmässiges Treppensteigen erforderlich seien, dass aber bei Erfüllung dieser Kriterien eine 100%ige Arbeitsfähigkeit bestehe. Dementsprechend wäre schon im September 1998 davon auszugehen gewesen, dass die

gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin, sofern sie überhaupt zu einer Einbusse des im Gesundheitsfall erzielbaren Einkommens geführt hätten, eine Differenz zwischen Validen- und Invalideneinkommen zur Folge gehabt hätten, die den Grenzwert von 40 %, welcher für den Rentenanspruch massgebend sei, ganz eindeutig unterschritten hätte. Diese Annahme werde gestützt durch die Stellungnahme Dr. C. ___ vom 23. Oktober 1997, in der der Patientin eine hauptsächlich sitzende Tätigkeit - zum Beispiel im Auskunftsdienst - im Umfang von 100 % als zumutbar erachtet worden sei. Bereits Dr. med. E. ___, Arzt für Allgemeine Medizin FMH, wie auch Dr. med. F. ___, leitender Arzt Chirurgie/Traumatologie, Spital " ___", hätten im April 1997 eine vollzeitliche behinderungsangepasste Tätigkeit - allenfalls nach einer Umschulung - für möglich beziehungsweise zumutbar gehalten.

2.5. Daraus schloss das hiesige Gericht, dass die Rentenverfugung der IV-Stelle vom September 1998 sich unter diesen Umständen schlechterdings nicht vertreten lasse und sich als zweifellos unrichtig erweise (Urk. 9/113 S. 6 Erw. 3.3). Sodann lagen aufgrund der Akten keine Anhaltspunkte vor, dass seit der als zweifellos unrichtig erkannten Rentenzusprechung Änderungen tatsächlicher Natur (im Sinne von Art. 41 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG] und Art. 17 Abs. 1 ATSG) eingetreten seien, die im Zeitpunkt der Aufhebungsverfugung erneut einen rentenbegrenzenden Invaliditätsgrad ergäben (Urk. 9/113 S. 6 f. Erw. 3.5).

2.6. An diesen Ausführungen ist auch mit Bezug auf den vorliegend zu beurteilenden Fall festzuhalten. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, dass auch in einer dem Gesundheitszustand angepassten Tätigkeit eine erhebliche unfallbedingte Einschränkung gegeben sei (Urk. 1 S. 1 unten), kann ihr nach dem Gesagten und aufgrund der Akten mit Bezug auf den hier relevanten Zeitraum nicht gefolgt werden.

2.7. Der Einkommensvergleich der Winterthur basiert auf einem 1998 hypothetisch ohne Folgen des Unfalles vom 14. April 1992 erzielbaren Jahreslohn im gelernten Beruf als X. ___ von Fr. 45'600.-- (Valideneinkommen) und einem im gleichen Jahr trotz Unfallfolgen gestützt auf die Schweizerische Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) ermittelten hypothetischen Invalideneinkommen von Fr. 44'070.--, woraus eine unfallbedingte Erwerbseinbusse von rund 3,3 % resultiert (Urk. 8 S. 4). Sowohl die Höhe des Validen- als auch diejenige des Invalideneinkommens blieben unbestritten und sind nach der Lage der Akten nicht zu beanstanden, zumal auch aus dem von der IV-Stelle durchgeführten Einkommensvergleich - ausgehend von einem tieferen Valideneinkommen in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Verkäuferin und einem entsprechend reduzierten Invalideneinkommen - im Ergebnis ein vergleichbarer Invaliditätsgrad von 0 % resultiert (vgl. Urk. 17/41/2).

2.8. Wenn die Winterthur in ihrer Verfugung vom 16. März 1999 den Invaliditätsgrad in Anlehnung an die Invaliditätsgradbemessung der IV auf 100 % festgesetzt hat (vgl. Urk. 9/74 S. 4), so stand dies somit nach den vorstehenden Ausführungen in klarem Widerspruch zu den für die Unfallversicherung massgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen. Die Verfugung war insoweit zweifellos unrichtig und wurde zu Recht in Wiedererwägung gezogen. Die Einstellung der Komplementärrentenleistungen per 31. August 2004 ist damit nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A. _____

- AXA Versicherungen AG

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.